

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Volker Beck (Köln),  
Marieluise Beck (Bremen), Matthias Berninger, weiterer Abgeordneter  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 13/2728 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts**

#### **A. Problem**

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die Bundesrepublik Deutschland gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften keinen gesetzlichen Rahmen zur Regelung ihrer Rechtsverhältnisse anbietet. Die Rechtsprechung betrachte die Partnerinnen oder Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft grundsätzlich als Fremde. Der jetzige Zustand stelle eine Diskriminierung von Minderheiten aufgrund ihrer sexuellen Identität dar.

#### **B. Lösung**

Der Rechtsausschuß lehnte eine Ergänzung von § 1353 BGB dahin gehend, daß auch gleichgeschlechtliche Personen eine Ehe eingehen können, mit großer Mehrheit ab.

#### **Große Mehrheit im Ausschuß**

#### **C. Alternativen**

Die Schaffung eines mit der Ehe gleichwertigen Ersatzinstitutes für gleichgeschlechtliche Paare („Eingetragene Partnerschaft“) nach skandinavischem Vorbild.

#### **D. Kosten**

Die Kosten sind nicht abschätzbar, da sich nicht voraussagen läßt, wie viele gleichgeschlechtliche Paare heiraten werden.

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/2728 – abzulehnen.

Bonn, den 29. April 1998

**Der Rechtsausschuß**

**Horst Eylmann**  
Vorsitzender

**Dr. Dietrich Mahlo**  
Berichtersteller

**Margot von Renesse**  
Berichterstellerin

**Volker Beck (Köln)**  
Berichtersteller

## Bericht der Abgeordneten Dr. Dietrich Mahlo, Margot von Renesse und Volker Beck (Köln)

### I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksache 13/2728 – in seiner 131. Sitzung vom 17. Oktober 1996 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuß und den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

Der **Finanzausschuß** hat in seiner 54. Sitzung vom 6. November 1996 auf ein Mitberatungsvotum mangels Zuständigkeit verzichtet.

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung vom 29. April 1998 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Rechtsausschuß** hat den Gesetzentwurf in seiner 118. Sitzung vom 29. April 1998 abschließend beraten und zuvor in seiner 85. Sitzung vom 14. Mai 1997 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

- Rechtsanwältin Maria Sabine Augstein, Tutzing
- Bundesanwalt a. D. Manfred Bruns, Schwulenverband in Deutschland e. V.
- Prof. Dr. Dieter Henrich, Universität Regensburg
- Prof. Dr. Walter Pauly, Universität Halle
- Dr. Roland Schimmel, Frankfurt
- Franjo Körner, Völklinger Kreis e. V.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 85. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Gesetzentwurf wurde vom Rechtsausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und

F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

### II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

Die **Fraktion der CDU/CSU** lehnte den Gesetzentwurf ab. Zur Begründung führte sie aus, daß auch andere Verantwortungsgemeinschaften, die nicht auf einer gleichgeschlechtlichen Identität beruhen, verlangen könnten, ihren sittlichen Wert auch gesetzlich anzuerkennen. Eine gesetzliche Regelung bedürfe aber einer abwägenden und differenzierten Behandlung des gesamten Problemkreises. Dem werde der Gesetzentwurf nicht gerecht, zumal eine Gleichstellung mit der Ehe nicht in Betracht komme.

Die **Fraktion der SPD** betonte, daß es im Interesse der Gesellschaft liege, die Stabilität von Beziehungen zwischen Menschen ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung zu stützen. Der dazu im Gesetzentwurf vorgeschlagene Weg einer Gleichstellung mit der Ehe sei jedoch abzulehnen. Auf der Grundlage der bereits diskutierten Lösungsmöglichkeiten müsse aber für die eheähnlichen Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften eine gesetzliche Regelung in der kommenden Wahlperiode gefunden werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, daß die vom Ausschuß durchgeführte Anhörung ergeben habe, daß es verfassungsrechtlich zulässig sei, das Institut der Ehe für Personen gleichen Geschlechts zu öffnen. Die vorgeschlagene Lösung sei die konsequenteste, da sie die Gleichberechtigung für homosexuelle Lebensgemeinschaften herstelle. Insoweit gebe es gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Die **Fraktion der F.D.P.** vertrat die Auffassung, daß die sog. Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaften in ihrem Bestand geschützt werden müßten, da eine allgemeine gesellschaftliche Entwicklung hin zu einer Singularisierung feststellbar sei. Dazu sei aber eine Gleichstellung mit der Ehe nicht der richtige Weg.

Die **Gruppe der PDS** unterstützte den Gesetzesvorschlag, da einer Beziehung zwischen Personen gleichen Geschlechts der gleiche sittliche Wert zugestanden werden müsse wie einer Beziehung zwischen Heterosexuellen.

Bonn, den 27. Mai 1998

**Dr. Dietrich Mahlo**  
Berichterstatter

**Margot von Renesse**  
Berichterstatterin

**Volker Beck (Köln)**  
Berichterstatter

